

BVGer C-50/2023 vom 17. November 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-11-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-50_2023_d20221117

FR: TAF C-50/2023 du 17 novembre 2022

IT: TAF C-50/2023 del 17 novembre 2022

Regeste

Verhütung Unfälle und Berufskrankheiten | Unfallversicherung, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Ermahnung Stufe 2 (Einspracheentscheid vom 17. November 2022)

Erwägungen

E. 1

Juni 2017 E. 1.5.2.3; vgl. auch Urteil des BVGer C-6320/2017 E. 1.3.3). Das ist vorliegend der Fall. Damit ist die Beschwerdeführerin durch die Ermahnung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung. Das aktuelle und praktische Rechtsschutzinteresse ist daher gegeben. Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Durchführungsverfahren teilgenommen und ist als Adressatin des angefochtenen Einspracheentscheids zur Erhebung der Beschwerde legitimiert (Art. 59 ATSG; vgl. auch Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 31, 32 und 33 Bst. e des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht [Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32], Art. 109 Bst. c des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung [UVG, SR 832.20]). Bei der vorliegend strittigen Ermahnung Stufe 2 gemäss Art. 62 der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten vom 19. Dezember 1983 (VUV; SR 832.30) handelt es sich um eine Anordnung zur Unfallverhütung, die gemäss Art. 109 Bst. c UVG im Beschwerdefall vom Bundesverwaltungsgericht zu überprüfen ist.

E. 1.2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach den Vorschriften des VGG und des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) [vgl. auch Art. 37 VGG]. Gestützt auf Art. 3 Bst. dbis VwVG findet das VwVG keine Anwendung für Verfahren in Sozialversicherungssachen, soweit das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) anwendbar ist. Die Bestimmungen des ATSG sind auf die Unfallversicherung anwendbar, soweit das UVG keine ausdrückliche Abweichung vom ATSG vorsieht (Art. 1 Abs. 1 UVG).

E. 1.3

Nach Art. 59 ATSG ist zur Beschwerde berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung beziehungsweise – wie hier – durch den angefochtenen Einspracheentscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (vgl. auch Art. 48

Abs. 1 Bst. c VwVG). Die Vorinstanz hat im vorliegenden Fall eine Ermahnung Stufe 2 gemäss Art. 62 VUV ausgesprochen, womit sie nach Feststellung eines

C-50/2023 Seite 10 Verstosses auf die Durchsetzung einer Verhaltensvorschrift pocht. Ein Arbeitgeber, der die Einschätzung der SUVA nicht teilt – etwa weil er der Meinung ist, seiner gesetzlichen Schutzpflicht nachgekommen zu sein –, kann sich gegen eine Ermahnung beziehungsweise eine Verfügung auf dem Rechtsweg zur Wehr setzen. Dies gilt jedenfalls für diejenigen Fälle, in denen die Ermahnung eine notwendige Voraussetzung für eine spätere Sanktionierung in Form einer Prämienhöhung ist; dann weist die Ermahnung die Strukturmerkmale einer Verfügung gemäss Art. 5 Abs. 1 VwVG auf und verschlechtert die Rechtslage des Betriebs (vgl. ROGER ANDRES, Arbeitssicherheit: Die Sanktionierung fehlbarer Arbeitgeber und Arbeitnehmer, in: HAVE 2017 S. 357 [nachfolgend: ANDRES, HAVE] u.a. m.H.a. BVGE 2010/37 E. 2.2 und 2.4.3; Urteil des BVGer C-5426/2015 vom

E. 1.4

Nachdem der Kostenvorschuss fristgerecht geleistet wurde, ist auf die frist- und formgerecht am 3. Januar 2023 eingereichte Beschwerde einzutreten (Art. 38 Abs. 1 und 4 Bst. c ATSG; vgl. auch Art. 50 Abs. 1, 52 Abs. 1 und 63 Abs. 4 VwVG).

E. 2

Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid der Vorinstanz vom 17. November 2022. Darin wies die Vorinstanz die Einsprache der Beschwerdeführerin vom 12. August 2022 insbesondere mit der Begründung ab, diese sei ihren Pflichten nach Art. 82 UVG, Art. 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 und

E. 3

sowie Art. 8 VUV, Art. 23 Abs. 1 lit. a, 29 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Juni 2021 über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung [BauAV], SR 832.311.141) nur ungenügend nachgekommen.

E. 3.1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens,

C-50/2023 Seite 11 die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

E. 3.2

Im Sozialversicherungsrecht gilt grundsätzlich der Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit. Dieser Grad übersteigt einerseits die Annahme einer blossen Möglichkeit beziehungsweise einer Hypothese und liegt andererseits unter demjenigen der strikten Annahme der zu beweisenden Tatsache. Die Wahrscheinlichkeit ist insoweit überwiegend, als der begründeten Überzeugung keine konkreten Einwände entgegenstehen (UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 4. Aufl. 2020, Art. 43 N. 53 und 59 ff.). Ausserdem gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Danach ist für den Beweiswert grundsätzlich weder die Herkunft eines Beweismittels noch dessen Kennzeichnung massgebend (KIESER, a.a.O., Art. 43 N. 61 ff.; BGE 125 V 351 E. 3a; 122 V 157 E. 1c). Das Sozialversicherungsgericht hat somit alle Beweismittel, unabhängig davon, von wem

sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung der streitigen Frage gestatten (BGE 122 V 157 E. 1c; 125 V 351 E. 3a). Der Sachverhalt ist gestützt auf den Untersuchungsgrundsatz von der Behörde soweit zu ermitteln, dass über die infrage stehende Tatsache zumindest mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit entschieden werden kann (KIESER, a.a.O., Art. 43 N. 20 m.H.). Beweislosigkeit wird angenommen, wenn der Sachverhalt nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als erstellt betrachtet werden kann (KIESER, a.a.O., Art. 43 N. 68 ff. m.H.).

E. 3.3

Der SUVA steht beim Erlass von Verfügungen betreffend Unfallverhütung ein grosser Ermessensspielraum zu. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung hat auch die Rechtsmittelbehörde, der volle Kognition zusteht, in Ermessensfragen einen Entscheidungsspielraum der Vorinstanz zu respektieren. Sie hat eine unangemessene Entscheidung zu korrigieren, kann aber der Vorinstanz die Wahl unter mehreren angemessenen Lösungen überlassen (BGE 133 II 35 E. 3 m.H.). Daher hat das Bundesverwaltungsgericht nur den Entscheid der unteren Instanzen zu überprüfen und sich nicht an deren Stelle zu setzen (BGE 126 V 75 E. 6). Insbesondere dann, wenn die Ermessensausübung, die Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe oder die Sachverhaltswürdigung hochstehende, spezialisierte technische, wissenschaftliche oder wirtschaftliche Kenntnisse erfordert, ist eine Zurückhaltung des Gerichts bei der Überprüfung vorinstanzlicher Bewertungen angezeigt (vgl. BGE 135 II 296 E. 4.4.3, 133 II 35 E. 3). Das Bundesverwaltungsgericht darf seine Prüfungsdichte zurücknehmen, wenn die Rechtsanwendung technische Probleme, Fachfragen oder

C-50/2023 Seite 12 sicherheitsrelevante Einschätzungen betrifft, zu deren Beantwortung und Gewichtung die verfügende Behörde aufgrund ihres Spezialwissens besser geeignet ist, oder wenn sich Auslegungsfragen stellen, welche die Verwaltungsbehörde aufgrund ihrer örtlichen, sachlichen oder persönlichen Nähe sachgerechter zu beurteilen vermag als die Beschwerdeinstanz (vgl. auch MOSER / BEUSCH / KNEUBÜHLER / KAYSER, a.a.O., S. 103 Rz. 2.154 m.H.).

E. 4

Nachfolgend werden zunächst die zuständigen Durchführungsorgane, deren Kompetenzen sowie das Durchführungsverfahren (vgl. unten E. 4.1) und anschliessend die hier massgeblichen gesetzlichen Grundlagen (vgl. unten E. 4.2) aufgeführt:

E. 4.1.1

Der Vollzug der Bestimmungen über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten obliegt gemäss Art. 85 Abs. 1 UVG den Durchführungsorganen des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 (ArG; SR 822.11) und der SUVA. Zu ergänzen ist, dass die in Anwendung von Art. 85 Abs. 2 UVG eingesetzte Eidgenössische Kommission für Arbeitssicherheit (EKAS) die einzelnen Durchführungsbereiche aufeinander abstimmt, soweit der Bundesrat hierüber keine Bestimmungen erlassen hat; sie sorgt für eine einheitliche Anwendung der Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten in den Betrieben (Art. 85 Abs. 3 Satz 1 UVG). Die Beschlüsse der EKAS sind für die Versicherer und die Durchführungsorgane des Arbeitsgesetzes verbindlich und diese kann insbesondere Ausführungsbestimmungen zum Verfahren erlassen (Art. 85 Abs. 4 UVG i.V.m. Art. 53 Bst. a VUV), was sie mit dem Leitfaden für

das Durchführungsverfahren in der Arbeitssicherheit (nachfolgend: EKAS-Leitfaden, 6. Aufl. März 2020) gemacht hat. Die EKAS-Richtlinien stellen nicht unmittelbar verbindliches Recht dar, sondern sind konkretisierende Bestimmungen, die den Arbeitgeber nicht verpflichten. Bei deren Beachtung verleihen sie ihm aber die Vermutung, dass er die Sicherheitsanforderungen nach UVG und VUV erfüllt (vgl. EKAS-Leitfaden Ziff. 2.3.3). Gleiches gilt auch für den EKAS-Leitfaden, der den Durchführungsorganen, die den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften betreffend Arbeitssicherheit zu überwachen und notfalls durchzusetzen haben, Anleitungen gibt in der Absicht, ein einheitliches und rechtsgleiches Vorgehen in der Praxis zu fördern (EKAS-Leitfaden Ziff. 1; vgl. auch Art. 52a Abs. 1 VUV).

C-50/2023 Seite 13

E. 4.1.2

Art. 60-63 VUV regelt die Kontrolle durch die Durchführungsorgane. Die Kontrolltätigkeit umfasst die Beratung (Art. 60 VUV), die Betriebsbesuche und Befragungen (Art. 61 VUV) sowie die Ermahnung (Art. 62 VUV) des Arbeitgebers. Ausserdem müssen die Durchführungsorgane auf Anzeige (Art. 63 VUV) hin tätig werden. Gemäss Art. 62 Abs. 1 VUV macht das zuständige Durchführungsorgan den Arbeitgeber darauf aufmerksam und setzt ihm eine angemessene Frist zur Einhaltung der Vorschrift, wenn sich aufgrund eines Betriebsbesuches herausstellt, dass Vorschriften über die Arbeitssicherheit verletzt worden sind. Diese Ermahnung ist dem Arbeitgeber schriftlich zu bestätigen. Sie markiert den Beginn des Durchführungsverfahrens (ROGER ANDRES, Die Normen der Arbeitssicherheit, Diss. 2016, N. 255 [nachfolgend: ANDRES, Diss.], N 753 und 791). Wird der Ermahnung keine Folge geleistet, so ordnet das zuständige Durchführungsorgan, nach Anhörung des Arbeitgebers und der unmittelbar betroffenen Arbeitnehmer, die erforderlichen Massnahmen durch Verfügung an und setzt dem Arbeitgeber eine angemessene Frist zum Vollzug der Massnahmen (Art. 64 Abs. 1 VUV). In dringenden Fällen ist die Verfügung ohne vorgängige Ermahnung zu erlassen (vgl. Art. 62 Abs. 2 VUV). Leistet der Arbeitgeber einer vollstreckbaren Verfügung keine Folge oder handelt er auf andere Weise Vorschriften über die Arbeitssicherheit zuwider, kann sein Betrieb nach Art. 66 Abs. 1 VUV i.V.m. Art. 92 Abs. 3 UVG in eine höhere Stufe des Prämientarifs versetzt werden (Prämienhöhung).

E. 4.1.3

Der EKAS-Leitfaden unterscheidet zwischen dem ordentlichen (vgl. Ziff. 4.2) und dem ausserordentlichen Durchführungsverfahren (vgl. Ziff. 5.2.1 f.). Letzteres hat Ausnahmecharakter und greift in jenen Fällen Platz, in denen ein sicherheitswidriger Zustand – wie vorliegend – nur vorübergehend und während verhältnismässig kurzer Zeit besteht (etwa bei Bau-, Installations- und Montagearbeiten). Gemäss Ziff. 5.3 des EKAS-Leitfadens spricht das Durchführungsorgan im ausserordentlichen Durchführungsverfahren im Normalfall dreimal eine Ermahnung aus und verfügt erst bei der vierten Feststellung eines sicherheitswidrigen Zustandes eine Prämienhöhung. Mit der dritten Ermahnung wird dem Betrieb angedroht, dass bei einem weiteren Verstoss gegen Arbeitssicherheitsvorschriften eine Prämienhöhung verfügt werde (EKAS-Leitfaden Ziff. 5.3.4). Dieses Vorgehen entspricht dem Normalfall. Je nach der Bedeutung des Verstosses kann und soll das Verfahren abgekürzt werden. Die Prämienhöhung kann bereits nach der ersten Feststellung angeordnet werden, sofern dem Betrieb vorgängig das rechtliche Gehör

gewährt worden ist. Andererseits sollen Feststellungen, die mehr als 10 Jahre zurückliegen, nicht berücksichtigt werden (EKAS-Leitfaden Ziff. 5.2.10).

C-50/2023 Seite 14

E. 4.2.1

Gemäss Art. 82 Abs. 1 UVG ist der Arbeitgeber verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind. Gestützt auf Art. 83 Abs. 1 UVG hat der Bundesrat neben der VUV auch weitere Verordnungen erlassen, in welchen die Anforderungen an die Arbeitssicherheit für bestimmte Tätigkeiten konkretisiert werden. Dazu gehört namentlich die BauAV.

E. 4.2.2

Können Unfall- und Gesundheitsgefahren durch technische oder organisatorische Massnahmen nicht oder nicht vollständig ausgeschlossen werden, so muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmern zumutbare und wirksame persönliche Schutzausrüstungen wie Schutzhelme, Haarnetze, Schutzbrillen, Schutzschilde, Gehörschutzmittel, Atemschutzgeräte, Schutzschuhe, Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Schutzgeräte gegen Absturz und Ertrinken, Hautschutzmittel sowie nötigenfalls auch besondere Wäschestücke zur Verfügung stellen. Er muss dafür sorgen, dass diese jederzeit bestimmungsgemäss verwendet werden können (Art. 5 Abs. 1 VUV).

E. 4.2.3

Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der dort tätigen Arbeitnehmer eines anderen Betriebes, ausreichend und angemessen informiert und angeleitet werden über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Massnahmen der Arbeitssicherheit. Diese Information und Anleitung haben im Zeitpunkt des Stellenantritts und bei jeder wesentlichen Änderung der Arbeitsbedingungen zu erfolgen und sind nötigenfalls zu wiederholen (Art. 6 Abs. 1 VUV). Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass die Arbeitnehmer die Massnahmen der Arbeitssicherheit einhalten (Art. 6 Abs. 3 VUV).

E. 4.2.4

Gemäss Art. 8 VUV darf der Arbeitgeber Arbeiten mit besonderen Gefahren nur Arbeitnehmern übertragen, die dafür entsprechend ausgebildet sind. Wird eine gefährliche Arbeit von einem Arbeitnehmer allein ausgeführt, so muss ihn der Arbeitgeber überwachen lassen (Abs. 1). Bei Arbeiten mit besonderen Gefahren müssen die Zahl der Arbeitnehmer sowie die Anzahl oder die Menge der gefahrbringenden Einrichtungen, Arbeitsmittel und Stoffe auf das Nötige beschränkt sein (Abs. 2).

C-50/2023 Seite 15

E. 4.2.5

Nach Art. 23 Abs. 1 lit. a BauAV ist bei ungeschützten Stellen mit einer Absturzhöhe von mehr als 2m ein Seitenschutz zu verwenden.

E. 4.2.6

Wo das Anbringen eines Seitenschutzes nach Art. 22 BauAV, eines Fassadengerüsts nach Art. 26 BauAV oder eines Auffangnetzes oder Fanggerüsts nach Art. 27 BauAV technisch

nicht möglich oder zu gefährlich ist, sind gleichwertige Schutzmassnahmen zu treffen (29 Abs. 1 BauAV).

E. 5.1

Die Vorinstanz hat in ihrer Ermahnung Stufe 2 vom 13. Juli 2022 folgende Feststellungen gemacht, die mit Einspracheentscheid vom 17. November 2022 bestätigt wurden – wobei die Feststellung 3 für das Ausschreiben der Ermahnung nicht ausschlaggebend gewesen sei: - Feststellung 1: Montage/Demontage von Gerüsten. Bei der Montage oder Demontage des Gerüsts werden bei Absturzhöhen von mehr als 2m keine Massnahmen gegen Absturz getroffen (Art. 23 und 29 BauAV). Die Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) wird nicht regelkonform eingesetzt (Art. 29 BauAV, Art. 5 und 8 VUV). Der Vertikaltransport von Gerüstmaterial erfolgt nicht regelkonform (Art. 18 BauAV). - Feststellung 2: Rollgerüst. Das Rollgerüst ist nicht regelkonform und wird nicht nach den Angaben des Herstellers verwendet (Art. 65 BauAV, Art. 24 und 32a VUV). Der dreiteilige Seitenschutz am Rollgerüst fehlt oder ist ungenügend (Art. 22 und 23 BauAV). Am Rollgerüst wird aussen hochgeklettert (Art. 56 Abs. 1 BauAV). - Feststellung 3: Obwohl die Bauarbeiten bereits begonnen haben, liegt kein schriftliches Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept vor (Art. 4 BauAV).

E. 5.2

Zunächst ist zu prüfen, ob die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt vollständig und richtig festgestellt hat.

E. 5.2.1

Die Beschwerdeführerin hält hierzu in ihrer Beschwerde insbesondere fest, die Vorinstanz habe den Sachverhalt nicht richtig und nicht vollständig abgeklärt, indem sie rechtserhebliche Umstände ohne nähere Prüfung und ohne konkrete Auseinandersetzung mit der Einsprache vom 12. August 2022 als entscheidrelevante Tatsachen angenommen habe.

C-50/2023 Seite 16 Durch die Darstellung, die Arbeiten seien wieder aufgenommen worden, nachdem regelkonforme Absturzschutzmassnahmen getroffen worden und am gleichen Tag das mobile Gerüst durch ein breiteres mit Seitenschutz und Geländer versehenes Gerüst ersetzt worden sei, impliziere, dass sie die Feststellungen 1 und 2 akzeptiert habe. In ihrer Rückmeldung habe die Beschwerdeführerin jedoch die Erhebung einer separaten Einsprache angekündigt und sie sei davon ausgegangen, dass sie sich im Rahmen des Einspracheverfahrens zur Sache materiell äussern könne. Insbesondere aus Kostengründen sei es nicht angezeigt gewesen, die Arbeitseinstellungsverfügung vom 17. Juni 2022 anzufechten. Deshalb sei es objektiv begründet gewesen, die angeblichen Verfehlungen zu beheben, damit auf der Baustelle wieder gearbeitet werden konnte und die Verfehlung im nachfolgenden Einspracheverfahren zu bestreiten beziehungsweise richtigzustellen. Zunächst sei festzustellen, dass sich in den Akten keine Anhaltspunkte fänden, wonach die Mitarbeiter der Beschwerdeführerin den Umstand, dass das verwendete Gerüst über keinen Innendurchgang verfügt habe, bestätigt haben sollten. Diese Behauptung werde als unzutreffend bestritten und es fehle hierzu die tatbestandliche Grundlage. Aus den in den Akten befindlichen Fotos sei nicht ersichtlich, dass das verwendete Modulgerüst keinen Innendurchgang aufgewiesen habe. Entsprechende Annahmen der Vorinstanz fänden in den Akten keine Basis und seien rechtswidrig erfolgt. Aus der statischen Berechnung vom 20. Dezember 2022 des verwendeten Fahrgerüsts auf

der Baustelle in R._____ er- gebe sich, dass das Gerüst nicht kippen könne, wenn an der Stirnseite hochgeklettert werde. Die Vorinstanz gehe überhaupt nicht auf die Sachverhaltsdarstellung gemäss Einsprache vom 12. August 2022 ein, wo ausdrücklich festgehalten worden sei, dass auch bei Fehlen eines Seitenschutzes gearbeitet werden dürfe, wenn ein Anseilschutz mit Höhensicherungsgerät eingesetzt werde. Ein solches Vorgehen sei nach Art. 29 Abs. 1 BauAV zulässig. Im ganzen Kontext sei die Feststellung der Vorinstanz falsch, wonach die Arbeiten Vertikaltransporte von Gerüstmaterial beinhalteten. Die hier zur Diskussion stehenden Gerüstarbeiten hätten sich in Phase 1 befunden, wo es um die Montage der Abstellbasis für das Fassadengerüst gegangen sei. Die Abstellbasis bestehe aus der Schwerlastkonsole, den gelben Holzträgern und dem Belagboden. Einzig diese Arbeiten seien vom Modulgerüst aus getätigt worden. Die Mitarbeiter seien am Rollgerüst respektive an den Schwerlastkonsolen gesichert gewesen und hätten den Belagboden für das Fassadengerüst von dort aus bauen können. Sie seien dazu nicht auf die gelben Holzträger gestanden. Das später erstellte Fassadengerüst sei in einer zweiten Etappe, Phase 2, auf die Plattform der Schwerlastkonsolen gestellt worden. Nach dem Gesagten

C-50/2023 Seite 17 ergebe sich, dass die Vorinstanz den rechtsrelevanten Sachverhalt aus mehreren Gründen fehlerhaft und lückenhaft festgestellt habe, indem sie beim verwendeten Modulgerüst von einem fehlenden Innendurchstieg ausgegangen sei, das verwendete Modulgerüst als kippbar bezeichnet habe, den fehlenden Seitenschutz nicht durch Sicherung an Horizontalriegeln beim verwendeten Modulgerüst als adäquat ersetzbar bezeichnet habe, im fraglichen Zeitpunkt Vertikaltransporte von Gerüstmaterial angenommen habe und fälschlicherweise angenommen habe, dass die Gerüstmonteure für die Montage des Belagbodens auf die gelben Holzträger gestanden seien.

E. 5.2.2

Dem hält die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung im Wesentlichen entgegen, sie habe den Sachverhalt richtig und umfassend abgeklärt und sich mit den Argumenten der Beschwerdeführerin auseinandergesetzt. Anlässlich der Baustellenkontrolle vom 15. Juni 2022 in R._____ habe ein SUVA-Mitarbeiter mit den anwesenden Personen und dem Baustellenleiter vor Ort und mit dem Bereichsleiter telefonisch gesprochen. Die anwesenden Mitarbeiter hätten mitgeteilt, dass sie von aussen am Rollgerüst hochgeklettert seien. Diese Aussagen vor Ort seien klar und eindeutig gewesen, weshalb die Vorinstanz entsprechende Feststellungen und Massnahmen festgehalten habe (Feststellung 2). Ein Innendurchstieg, eine oder mehrere interne Treppe/n sowie Bodenbretter seien nicht vorhanden gewesen und auf den Abbildungen im Fotodossier zur Ermahnung Stufe 2 auch nicht sichtbar. Der Weg nach oben sei deshalb nur durch Hochklettern am Rollgerüst möglich gewesen. Dass die Mitarbeitenden ihre am Kontrolltag gemachten Aussagen nicht mehr bestätigen wollen, sei nachvollziehbar. Den Aussagen der ersten Stunde komme jedoch gemäss Rechtsprechung beim Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ein besonderes Gewicht zu. Daher sei den Aussagen anlässlich der Kontrolle vom 15. Juni 2022 mehr Gewicht zuzumessen, als der anlässlich der Kontrolle vom 15. Juni 2022 vorgebrachten gegenteiligen Behauptung, die als Schutzbehauptung zu betrachten sei. Weiter werde darauf hingewiesen, dass sich die Feststellung 1 auf die Arbeiten zur Montage beziehungsweise Demonstration der Konsole und nicht auf das Rollgerüst oder (noch nicht vorhandene) Fassadengerüst beziehe. Bei diesen Arbeiten seien die Mitarbeitenden einem Absturzrisiko ausgesetzt gewesen, weil sie insbesondere die Persönliche

Schutzausrüstung gegen Absturz nicht regelkonform und dem Stand der Technik entsprechend verwendet hätten. Dies habe die Beschwerdeführerin in ihrer Einsprache vom 12. August 2022 zugegeben. Zum unaufgefordert vorgebrachten Kippnachweis sei schliesslich festzuhalten, dass deren Anwendungsbereich gemäss zitierter Norm nicht für C-50/2023 Seite 18 Rollbeziehungsweise Fahrgerüste gelte. Weiter passten die Berechnungen auch nicht zur Aufbau- und Verwendungsanleitung sowie zum vor Ort verwendeten Gerüst. Gemäss Aufbau- und Verwendungsanleitung sei auch das Hochklettern an Gerüsten von aussen – ob an der Stirn- oder Längsseite – nicht erlaubt. Insofern könne die Beschwerdeführerin aus dieser Berechnung nichts zu ihren Gunsten ableiten. Der Vollständigkeit halber werde bestritten, dass das Rollgerüst nicht kippen könne, wenn an der Aussenseite hochgeklettert werde. Die Beschwerdeführerin verkenne, dass im angefochtenen Einspracheentscheid in Ziff. 5 ganz am Schluss festgehalten worden sei, dass sich die von der Beschwerdeführerin in ihrer Einsprache erwähnte Vereinbarung nicht auf Arbeiten in der Höhe beziehe und sie daraus folglich nichts zu ihren Gunsten ableiten könne. Sie gehe auch fehl in der Annahme, dass sie vorliegend nur gleichwertige Schutzmassnahmen nach Art. 29 BauAV zu treffen gehabt habe. Die Persönliche Schutzausrüstung dürfe nur eingesetzt werden, wenn ein Kollektivschutz technisch nicht möglich oder zu gefährlich sei. Vorliegend wäre die Montage eines korrekten Kollektivschutzes technisch möglich und unter Berücksichtigung der Dauer der gesamten Arbeiten bis zu deren Fertigstellung und der Gefährdung der Mitarbeitenden bei der Montage weniger gefährlich gewesen als die Ausführung der Arbeiten ohne entsprechenden Kollektivschutz. Die Beschwerdeführerin hätte deshalb vor Aufnahme der Arbeiten an diesen ungeschützten Stellen mit einer Absturzhöhe von mehr als 2m einen regelkonformen Seitenschutz anbringen müssen. Die Mitarbeitenden hätten auch die Persönliche Schutzausrüstung nicht regelkonform verwendet. Die Beschwerdeführerin habe in der Einsprache selbst ausgeführt, dass das eingesetzte Gerät aufgrund der geringen Absturzhöhe bei einem Sturz möglicherweise zu spät gebremst hätte. Solche gleichwertigen Schutzmassnahmen hätten – soweit überhaupt zulässig – nach Art. 29 Abs. 2 BauAV unter Beizug eines Spezialisten für Arbeitssicherheit schriftlich festgelegt werden müssen. Deren Planung oder schriftliche Festlegung habe sie weder behauptet noch belegt. Insbesondere werde bestritten, dass die Montage der Holzträger und vor allem des Belagbodens aufgrund der Höhe des verwendeten Rollgerüsts und der zu bauenden Konstruktion von diesem Rollgerüst aus möglich gewesen sei. Die anwesenden Mitarbeitenden hätten mitgeteilt, dass sie zu diesem Zweck auf die Holzträger gestanden seien. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin seien als reine Schutzbehauptungen zu werten.

E. 5.2.3

In ihrer Replik ergänzte die Beschwerdeführerin, dass eine formlose Diskussion beziehungsweise Befragung von Mitarbeitenden der involvierten Partei kein taugliches Beweismittel darstelle, wenn darüber keinerlei

C-50/2023 Seite 19 Aufzeichnungen beziehungsweise kein Protokoll erstellt werde. Dies sei keine rechtskonforme Tatsachenfeststellung. Die Vorinstanz sei den Beweis schuldig geblieben, dass die Mitarbeitenden auf die Bedeutung der angeblichen Befragung hingewiesen worden und dass die angeblichen Aussagen oder Auskünfte protokolliert worden seien. Damit fehle die beweisrechtliche Grundlage für den Erlass der angefochtenen Verfügung. Zur Nachholung dieser versäumten rechtsgenügenden

Beweisaufnahme werde hiermit der Beweisanspruch auf Befragung oder Auskunftserteilung des Baustellenleiters und des Bereichsleiters gestellt. Aus der Einsprache vom 12. August 2022 ergebe sich keine vorbehaltlose Anerkennung der Vorwürfe gemäss Feststellung 1. Zudem ergebe sich ausdrücklich aus dem Protokoll der Sitzung vom 17. November 2021 (...) zu Traktandum 2, dass Verfehlungen zum laufenden Geländer oder Alternativen gemäss neuer BauAV nur festgestellt, aber nicht ermahnt und mit Bussen bestraft würden. Die Aussagen seien von zuständigen SUVA-Mitarbeitenden gemacht worden, weshalb sie als verbindliche Zusagen zu qualifizieren seien, auf die die Beschwerdeführerin vertrauen durfte. Dementsprechend handle die Vorinstanz treuwidrig. Die statische Berechnung des Kippnachweises decke das Fahrgerüst ab, wenn es nicht am Fahren sei. Selbstverständlich sei diese Norm gültig, da sie eine temporäre Konstruktion für Bauwerke abbilde und auch die gemäss SIA gültigen Sicherheitsfaktoren berücksichtige. Weiter übersehe die Vorinstanz, dass man für ein modulares Gerüstsystem keine Aufbauanleitung schreiben könne.

E. 5.2.4

Mit Duplik fügte die Vorinstanz an, das aufgebaute und verwendete Rollgerüst habe weder einem Rollgerüst oder Aufbau- und Verwendungsanleitung des Allroundgerüsts von Layher entsprochen noch den Zeichnungen oder Skizzen der statischen Berechnung. Unter anderem sei im Fussbereich nicht das verlängerte Anfangsstück verwendet worden und an den Längsseiten hätten die horizontalen Riegel, der dreiteilige Seitenschutz gefehlt oder sei ungenügend gewesen und es sei kein Innendurchstieg vorhanden gewesen. Insbesondere werde auf die vergrösserten Ausdrücke und Ausschnitte der Abbildung 1 des Fotodossiers verwiesen. Daraus sei erkennbar, dass keine Durchstiegsböden montiert gewesen seien. Weiter sei der Zugang «ins Innere» des Rollgerüsts durch die Diagonalen und horizontalen Riegel versperrt gewesen. Gemäss der Behauptung der Beschwerdeführerin hätten sich ihre Mitarbeiter durch die dreieckigen und viereckigen Öffnungen zwischen den Diagonalen, horizontalen Riegeln und vertikalen Stielen durchzwängen müssen, um innen am Rollgerüst hochsteigen zu können – und dies mit Helm und Auffanggurt. An der Stirnseite hätten sich – abgesehen vom Fussbereich – keine horizontalen

C-50/2023 Seite 20 Riegel bis zum untersten Gerüstboden auf rund 2m Höhe befunden. Eine Etagenleiter sei nicht vorhanden gewesen. Die Mitarbeiter hätten auf den, an der Längsseite montierten, untersten horizontalen Riegel stehen und sich dann durch den angeblich vorhandenen Durchstieg auf rund 2m Höhe hochhieven müssen. Das montierte Rollgerüst sei weniger lang gewesen wie ein Durchstiegsboden gemäss Aufbau- und Verwendungsanleitung. Letztere sehe einen Innenaufstieg nur mit Leitern vor. Soweit die Beschwerdeführerin ein eigenes Gerüst hergestellt habe, werde sie selbst zum Gerüsthersteller und somit zum Inverkehrbringer nach Produktesicherheitsgesetz (PrSG). Ein neu erstelltes Produkt müsse die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllen. Das vorliegend verwendete Rollgerüst sei nicht regelkonform gewesen und sei nicht nach den Angaben des Herstellers verwendet und aufgebaut worden. Als neues Produkt habe es nicht die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllt. Die Freifeld-Regel beziehe sich auf die Montage und Demontage eines Fassadengerüsts. Ein solches sei vorliegend – zum Zeitpunkt der Kontrolle – noch nicht erstellt gewesen, sondern eine Konstruktion. Die erwähnte Absprache betreffend «vorlaufendes Geländer beziehungsweise den Alternativen» sei auf die

vorliegende Situation nicht anwendbar. Auch ein modulares Gerüstsystem könne in der Schweiz nicht ohne entsprechende Gebrauchs- und Bedienungsanleitung in Verkehr gebracht werden. Bei der Sachverhaltsermittlung sei der Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu beachten. Der Sachverhalt sei anhand der vor Ort vorliegenden Tatsachen ermittelt, mit Fotos dokumentiert, mit Hilfe der Aussagen der anwesenden Mitarbeitenden der Beschwerdeführerin bestätigt sowie telefonisch mit dem Bereichsleiter besprochen worden. Die Beschwerdeführerin habe selbst anerkannt, dass die Persönliche Schutzausrüstung nicht korrekt verwendet worden sei, was gemäss Kapitel 4.3 des EKAS Leitfadens als unmittelbare, schwere Gefährdung von Leben und Gesundheit der Mitarbeitenden gelte und zum Aussprechen einer Ermahnung führe. Auch hätten die Mitarbeitenden vor Ort bestätigt, am Rollgerüst ausser hochgeklettert und auf die Holzträger gestanden zu sein. Der Beweisantrag auf Befragung oder Auskunftserteilung sei abzulehnen. Die entsprechenden Aussagen wären als reine Parteibehauptungen zu betrachten.

E. 5.3.1

Hinsichtlich der Feststellung 1 ergibt sich zur Sachverhaltsermittlung der Vorinstanz Folgendes: Bei der Montage der Abstellbasis – für das später darauf zu errichtende Fassadengerüst – und bei einer Absturzhöhe von mehr als 2m wurden keine baulichen Massnahmen gegen Absturz

C-50/2023 Seite 21 getroffen. Die von der Vorinstanz fotografisch dokumentierte Situation vor Ort zeigt, dass bei der Arbeit am Belagboden (den obersten Teil der in Konstruktion befindlichen Abstellbasis, welche an der Aussenfassade des Gebäudes auf Höhe der ersten Etage mittels horizontalen Eisenträgern, abgestützt mit Eisenstangen in den oberen Teil der Erdgeschossfassade und jeweils fixiert mit Schrauben ins Mauerwerk verankert wird) kein Seitenschutz vorhanden war (vgl. BVGer-act. 20 Ziff. 3.1). Aus dem von der Beschwerdeführerin mit ihrer Replik ins Recht gelegten Protokoll vom 17. November 2021 (...) ist ersichtlich, dass die zeitliche Umsetzung der Bestimmungen zum vorlaufenden Gelände und deren Alternativen zwischen Suva-Vertretern und dem Schweizerischen Gerüstbau-Unternehmer-Verband im Vorfeld zum Inkrafttreten der neuen Bauarbeiterverordnung per 1. Januar 2022 im Vorfeld diskutiert worden waren. In diesem Zusammenhang bestand die schriftlich festgehaltene Zusicherung seitens der SUVA, dass zwar kein Aufschub erfolge, aber im ersten Jahr bei den Kontrollen lediglich Bestätigungen ausgesprochen würden. Aus den Akten geht nicht hervor, ob und inwiefern sich die erwähnte Vereinbarung auf Arbeiten in der Höhe bezieht und ob ein Anseilschutz mit Höhensicherungsgeräten als Alternative von dieser Zusicherung erfasst werden. In sachverhaltlicher Hinsicht und auch mit Blick auf die Prüfung einer allfälligen Vertrauensschutzgrundlage kann die Klärung dieser Fragen offenbleiben: Zum einen hat die Beschwerdeführerin bereits in ihrer Einsprache anerkannt, dass das eingesetzte Höhensicherungsgerät aufgrund der geringen Absturzhöhe bei einem Sturz möglicherweise zu spät gebremst hätte (vgl. Einsprache S. 4; Suva-act. 911). Insofern handelte es sich aktenkundigerweise nicht um einen gleichwertigen Schutz, wie ihn ein Seitenschutz geboten hätte. Zum anderen ist aufgrund der Akten ohnehin nicht erstellt, dass im vorliegenden Fall durch den Einsatz eines Höhensicherungsgeräts sowie durch die Sturzsicherung an Horizontalriegeln des verwendeten Gerüsts gleichwertige Schutzmassnahmen nach Art. 29 Abs. 2 BauAV unter Beizug eines Spezialisten für Arbeitssicherheit schriftlich festgelegt worden wären. Die Beschwerdeführerin hat auch auf

entsprechenden Vorhalt der Vorinstanz hin (vgl. Vernehmlassung S. 6; BVGer-act. 12) weder behauptet noch schriftlich belegt, dass hierfür ein Spezialist für Arbeitssicherheit beigezogen wurde. In Bezug auf den Vertikaltransport behauptet die Beschwerdeführerin, dass am besagten Tag kein solcher Transport von Gerüstmaterial stattgefunden habe (vgl. Einsprache S. 4; Suva-act. 911 und Beschwerde S. 8; BVGer-act. 1). Wie die Vorinstanz mittels Fotodokumentation festgehalten hat, sind oberhalb der Konsole keine Anschlagpunkte für eine Sicherung vorhanden (vgl. dazu auch BVGer-act. 20 Beilage 2 S. 7). Daher war eine regelkonforme Umsetzung der Persönlichen Schutzausrüstung

C-50/2023 Seite 22 gar nicht möglich, zumal das Sicherheitsseil bei kurzer Seillänge immer wieder ungesichert um- und eingehängt werden oder bei längerer Seillänge die Gefahr eines Pendelsturzes in Kauf genommen werden musste. Ausserdem ist aus der Fotodokumentation der Vorinstanz ersichtlich, dass einer der gelben Holzträger bereits vertikal am Rollgerüst steht – was mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf einen Vertikaltransport hindeutet – und dass zwei gelbe Holzträger vor dem Rollgerüst beziehungsweise Balkon als Bodenbelag befestigt wurden, so dass bei einer Weiterarbeit gegen innen nur eine Fertigstellung von oben (das heisst mit Stand auf den gelben Holzträgern) möglich gewesen wäre. Im Übrigen ist auch aus dem von der Beschwerdeführerin eingereichten Foto ersichtlich, dass das Rollgerüst die notwendige Höhe für die Montage der Holzträger und des Belagbodens vom Rollgerüst aus nicht erreichte (vgl. BVGer-act. 1 Beilage 12).

E. 5.3.2

Hinsichtlich der Feststellung 2 ist zunächst aufgrund der Fotodokumentation der Vorinstanz beweisrechtlich erstellt, dass es sich beim von der Beschwerdeführerin verwendeten Gerüst nicht um ein regelkonformes, gemäss Herstellerangaben gebautes Rollgerüst, sondern um ein Gerüst aus eigener Konstruktion handelte. Zwar geht aus der Fotodokumentation der Vorinstanz hervor, dass das Rollgerüst bei der Kontrolle am 15. Juni 2022 direkt unter einem Balkon stand (vgl. BVGer-act. 20 Ziff. 3.1 und 3.2). Das von der Beschwerdeführerin eingereichte Bild zeigt jedoch klar, dass der dreiteilige Seitenschutz am Rollgerüst ungenügend war, zumal insbesondere an den Längsseiten keine Bordbretter vorhanden waren (vgl. BVGer-act. 1 Beilage 12). Lediglich ein Verstoss gegen Art. 56 Abs. 1 BauAV ist vorliegend beweisrechtlich nicht im von der Vorinstanz gerügten Umfang erstellt, so dass mit der hier erforderlichen überwiegenden Wahrscheinlichkeit von einem Hochklettern am Rollgerüst von aussen ausgegangen werden könnte: Es trifft zu, dass bezüglich der Aussagen der Mitarbeitenden vor Ort keine echtzeitlich dokumentierten Aussagen der ersten Stunde vorliegen. Die Vorinstanz hat keine Akten- und/oder Telefonnotizen erstellt, die die Feststellungen zeitnah dokumentieren, dass das Rollgerüst über keinen Innendurchstieg verfügt habe und die Mitarbeitenden von aussen hochgeklettert seien. Für den Beweis von Sicherheitsmängeln in Bezug auf einen Aussenaufstieg können somit allfällige Aussagen von Mitarbeitenden nicht herangezogen werden. Auch aus der Fotodokumentation – selbst aus den nachträglich eingereichten vergrösserten Ausschnitten der Vorinstanz – ergibt sich hierzu keine hinreichend klare Aktenlage: Da Bilder von der anderen Seite der Gerüstkonstruktion fehlen, ist nicht erkennbar, ob für den Innendurchstieg Deckel vorhanden sind. Insofern gehen diese Annahmen der Vorinstanz nicht über Behauptungen hinaus. Zu

C-50/2023 Seite 23 beanstanden ist einzig, dass zwar im von der Beschwerdeführerin eingereichten Kippnachweis eine Etagenleiter vorgesehen war (vgl. BVGer-act. 1 Beilage

10 S. 2-4), aber weder zum Zeitpunkt der Kontrolle vom 15. Juni 2022 noch im von der Beschwerdeführerin eingereichten Foto des Bauobjekts (vgl. BVGer-act. 1 Beilage 12) vorhanden war. Insofern fehlt im untersten Teil des Rollgerüsts eine regelkonforme Aufstiegsmöglichkeit von innen. Ob der Innenaufstieg anderweitig von innen durchgeführt wurde, lässt sich aufgrund der vorliegenden Akten nicht feststellen. Damit ist in Bezug auf einen allfälligen Aussenaufstieg der Mitarbeitenden von einer Beweislosigkeit auszugehen. Für den rechtserheblichen Sachverhalt irrelevant ist sodann der von der Beschwerdeführerin eingereichte Kippnachweis, da ein Aussenaufstieg ohnehin keiner vorschriftsgemässen Nutzung des Gerüsts entspräche und die Beschwerdeführerin behauptet, ihre Mitarbeitenden hätten einen Innenaufstieg genutzt.

E. 5.3.3

Damit ist der rechtserhebliche Sachverhalt mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt. Aus den zum Beweis offerierten Befragungen oder Auskunftserteilungen des Baustellen- und Bereichsleiters sind zum Sachverhalt keine weiteren Erkenntnisse zu erwarten, da sie als Mitarbeitende der Beschwerdeführerin lediglich nachträgliche Parteiauskünfte über einen vorübergehenden und während verhältnismässig kurzer Zeit bestehenden, sicherheitswidrigen Zustand erteilen können. Auf diese Beweisofferten ist somit in antizipierter Beweiswürdigung zu verzichten (vgl. BGE 146 V 240 E. 8.2; 136 I 229 E. 5.3). Mit dem erforderlichen Beweismass steht vorliegend fest, dass bei der Montage der Abstellbasis (Eisenträger-/Holzkonstruktion im Bereich der Aussenfassade des ersten Stockwerks mit Abstützung durch Eisenstangen ins Mauerwerk des oberen Teils des Erdgeschosses) für das später darauf zu errichtende Fassadengerüst, bei Absturzhöhen von mehr als 2m keine Massnahmen gegen Absturz getroffen wurden (Art. 23 und 29 BauAV), die Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz nicht regelkonform eingesetzt wurde (Art. 29 BauAV, Art. 5 und 8 VUV) und der Vertikaltransport von Gerüstmaterial nicht regelkonform erfolgt ist (Art. 18 BauAV). Zudem war das Rollgerüst nicht regelkonform und wurde nicht nach den Angaben des Herstellers verwendet (Art. 65 BauAV, Art. 24 und 32a VUV) und der dreiteilige Seitenschutz am Rollgerüst fehlte oder war ungenügend (Art. 22 und 23 BauAV). Die Feststellung, dass am Rollgerüst aussen hochgeklettert wurde (Art. 56 Abs. 1 BauAV), konnte hingegen beweisrechtlich nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt werden.

C-50/2023 Seite 24

E. 6.1

Zu prüfen ist weiter, ob die Vorinstanz zu Recht eine Ermahnung Stufe 2 ausgesprochen hat.

E. 6.2

Die oben festgestellten Verstösse gegen Arbeitssicherheitsvorschriften (vgl. oben E. 5.3.3) sind unbestrittenermassen der Beschwerdeführerin als Arbeitgeberin zuzurechnen. Zwar konnte in beweisrechtlicher Hinsicht nicht erstellt werden, dass die Mitarbeitenden am Rollgerüst aussen hochgeklettert seien (Art. 56 Abs. 1 BauAV). Dennoch hat die Vorinstanz – insbesondere aufgrund der beiden für sich genommen als unmittelbare, schwere Gefährdung von Leib und Gesundheit geltenden Verstösse (das Arbeiten in unmittelbarer Nähe von Absturzkanten [vgl. Feststellungen 1 und 2]) – grundsätzlich zu Recht eine Ermahnung nach Art. 62 VUV ausgesprochen.

E. 6.3

Die Vorinstanz hatte die Beschwerdeführerin bereits am 13. Februar 2020 auf Stufe 3 ermahnt (vgl. Suva-act. 777) Die Beschwerdeführerin bringt nichts gegen die Zuordnung der vorliegenden Ermahnung auf Stufe 2 vor und auch aufgrund der Akten ergeben sich keine Hinweise darauf, dass dabei vor allem der Grundsatz der Verhältnismässigkeit nicht eingehalten worden wäre.

E. 6.4

Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass die Vorinstanz zu Recht eine Ermahnung Stufe 2 ausgesprochen hat.

E. 6.5

Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass die Verstösse gegen Art. 23 und 29 BauAV, Art. 5 und 8 VUV, Art. 18 BauAV, Art. 65 BauAV, Art. 24 und 32a VUV, Art. 22 und 23 BauAV aufgrund der vorliegenden, vollständigen Akten erstellt sind.

E. 7

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 7.1

Gemäss Art. 63 Abs. 2 VwVG sind die Verfahrenskosten der unterliegenden Partei aufzuerlegen, wobei der geleistete Kostenvorschuss zu berücksichtigen ist. Die unterliegende Beschwerdeführerin hat die Verfahrenskosten zu tragen. Diese bemessen sich nach Umfang und Schwierigkeit der Streitsache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien (vgl. Art. 2 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, C-50/2023 Seite 25 SR 173.320.2]). Die Kosten des Gesuchs um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung wurden mit Zwischenverfügung vom 24. Januar 2023 zur Hauptsache geschlagen. Die Verfahrenskosten sind vorliegend auf Fr. 3'000.– festzulegen und dem geleisteten Verfahrenskostenvorschuss in gleicher Höhe zu entnehmen.

E. 7.2

Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Die Vorinstanz hat als mit einer öffentlichen Aufgabe betraute Organisation jedoch keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. BGE 133 V 450 E. 13 sowie Art. 7 Abs. 3 VGKE). Die unterliegende Beschwerdeführerin hat ebenfalls keinen solchen Anspruch (vgl. BGE 128 V 124 E. 5b sowie Art. 7 Abs. 3 VGKE).

Für das Urteilsdispositiv wird auf die nächste Seite verwiesen.

C-50/2023 Seite 26

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.